

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT  
in der Bürger-Initiative NOTWEHR AnLieger BER Ost-West-Aktionsgemeinschaft,  
c./o. Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde,  
in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM  
und der INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIESSER SCHULZENDORF ( IGAS )

Eichwalde, am 5. April 2018  
Az.: Io + EG

## K O M M U N A L R E C H T L I C H E   A N A L Y S E

.....

Schützt die grundgesetzliche Garantie kommunaler Selbstverwaltung  
kommunale Rechtsorgane selbst bei jahrelangen Rechtsverstößen gegen übergeordnetes Recht  
vor dem eingreifenden Weisungsrecht von Aufsichtsbehörden ?

- Bemerkungen zum Verhältnis MAW - LDS-Kommunalaufsicht -

- Eine heutige Titelseite-Überschrift lautet:

"GROKO-Minister tritt Debatte los: Sorge um Recht und Ordnung in Deutschland",  
auf der Folgeseite ergänzt durch

"Es entsteht der Eindruck, daß der Staat nicht willens oder in der Lage sei,  
Recht durchzusetzen" / 1 /,

und thematisiert u.a. Personalmangel bei Polizei und Justiz wegen jahrelanger Mangelverwaltung sowie die Existenz augenscheinlich rechtsfreier Räume in Hamburg und Berlin in Bezug auf Randle und Drogenhandel als Strafdelikte.

- Es interessiert nun aus gutem Grund die Frage, ob die bundesministerielle Sorge um  
Recht und Ordnung in Deutschland nicht nur für Großstadtkriminalität, sondern auch für  
das Wirken der kommunalen Selbstverwaltung im Land Brandenburg berechtigt ist.

Dem soll nachstehend nachgegangen werden :

- Im Landkreis Dahme-Spreewald (LDS) verstößt der MÄRKISCHE ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBAND (MAW) bereits seit vielen Jahren gegen europäisches Recht in Form der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2000/60/EG bei der Bemessung von Gebühren und Beiträgen, indem er das Verursacherprinzip mißachtet und stattdessen ein ominöses "MAW-Solidarprinzip" präferiert und trotz Anmahnungen en masse daran bis jetzt festhält.

- Außerdem mißachtet der MAW bereits seit 2011 das im Gutachten von Prof. Brüning zur Altanschießerfrage angeführte BGB- wie StGB-relevante "Doppelbelastungsverbot" im Zusammenhang mit der Erhebung von Altanschießerbeiträgen nach vorherigem Leistungsentgelt bereits über Gebühren und im Widerspruch zum geltenden Staatshaftungsrecht - und letzterer Verstoß wurde dem MAW bereits 2011 von betroffenen Bürgern in Widersprüchen benannt !

- Vor etwa einem Jahr wurde deshalb die Problematik erstmals an den Landkreis Dahme-Spreewald (LDS) als **allgemeine untere Landesbehörde** herangetragen - bisher leider noch wirkungslos.

In einem Schreiben vom 23. März 2018, erhalten am 4. April 2018, wird dazu ausgeführt:

**"Der MAWV genießt in seinem Handeln rechtsstaatlich gesicherte Autonomie, die es zu achten gilt."**

Und es wird bedauert, dass das dem vorangegangene Schreiben als "Bescheid" nicht aber als "Informationsschreiben" betrachtet wurde.

- Damit wurde bezüglich der Autonomie des MAWV auf **Art. 28 Abs. (2) GG** verwiesen, speziell auf Satz 2,

**"Auch Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung."**

Unterliegt also deshalb der MAWV keinerlei Aufsichtspflicht i.S. der "Rechtsaufsicht einer unmittelbar staatlichen Behörde", da es ja in dem **Art. 34 GG** zur Haftung bei Amtspflichtverletzungen heißt (u.a.):

**"Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht."**

- Die **Einschränkung der Autonomie** in **Art. 28 Abs. (2) Satz 2 GG**,

**"nach Maßgabe der Gesetze"**

wirkt m.E. i.S. der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) daß **jeder Bürger, besonders aber jedes Rechtsorgan, all sein Tun und Lassen jederzeit auf Grundgesetzeskonformität zu überprüfen habe**, also pro Grundrechte gem. **Art. 1 Abs. (3) GG**,

**"Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht" -**

und somit ist auch stets **Art. 14 Abs. (1) GG** zu beachten:

**"Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet."**

**Inhalt und Schranken werden durch Gesetze bestimmt"** ;

und gem. **Abs. (3)** sind Enteignungen nur durch Gesetz zum Wohle der Allgemeinheit zulässig.

- Die **gesetzeswidrig überhöhte Berechnung von Gebühren und Beiträgen** stellt jedoch eine Form der Enteignung von Bürgern ohne Gesetzesbezug dar, speziell aber der Verstoß gegen das **Doppelbelastungsverbot** durch

Beitragserhebung nach **vorheriger Abgeltung der Gegenleistung** bereits durch Gebühren !

- Zur Klärung des Weisungsrechts der allgemeinen unteren Landesbehörde LDS wurde dazu der Inhalt von "DER BROCKHAUS RECHT", 2. Ausg 2005, herangezogen / 2 / :

Hierin findet sich zur Selbstverwaltung folgende Aussage mit direktem Bezug zu den gesetzeswidrigen Satzungen des MAWV :

**"Zur Selbstverwaltung gehört auch die Befugnis, im eignen Zuständigkeitsbereich Rechtsnormen (Satzungen) zu erlassen (Autonomie).**

**Die Träger der Selbstverwaltung unterliegen i m m e r der Rechtsaufsicht einer unmittelbar staatlichen Behörde",**

also damit bezüglich des MAWV der allgemeinen unteren Landesbehörde LDS !

- Dies besonders deshalb, weil Schreiben an den Landkreis LDS wegen der vielfältigen angeführten Rechtsverletzungen des MAWV auf den Gebieten Staats- und Grundrecht, Verwaltungsrecht, Zivilrecht und Strafrecht den Charakter einer Eingabe, Petition i.S. einer Dienstaufsichtsbeschwerde erkennen lassen.

Hierzu heißt es im vorgeh. BROCKHAUS auf Seite 162 :

"Dienstaufsichtsbeschwerde, form-, frist-, kostenloser außergerichtlicher **Rechtsbehelf**, der von jedermann gegen eine **behördliche Maßnahme** erhoben werden kann. ... Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist in der Regel bei der **übergeordneten Behörde einzulegen**.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde, die die rechtliche und/oder fachliche Überprüfung einer behördlichen Maßnahme **anregt**, wird als Aufsichtsbeschwerde bezeichnet. ...

Kraft des verfassungsrechtlichen Petitionsrechts ist die Behörde **v e r p f l i c h t e t**, sich mit der Dienstaufsichtsbeschwerde **s a c h l i c h** zu befassen und sich zu **bescheiden**, ... muß erkennen lassen, in welcher Weise die Behörde **tätig geworden ist**."

- Damit steht fest, daß als Antwort auf die vielfältigen Gesetzesverletzungen des MAWV ein Hinweis allein auf die **kommunale Selbstverwaltung gem. Art.28 Abs.(2) Satz 2 GG** nicht den rechtlichen Erfordernissen gerecht wird und daß der allgemeinen unteren Landesbehörde LDS durchaus ein **Aufsichtsrecht über den MAWV** zukommt.

- Aufgrund der auch immer wieder aktuell bekundeten Absicht des MAWV, bei Rückzahlung rechtswidrig erhobener Beiträge die Empfänger **mit höheren Gebühren als andre Kunden zu belasten**, belegt auch die Sozialschädlichkeit des Handelns des MAWV bezüglich des Zieles, geltendes Recht auch weiterhin zu mißachten - dies schafft viel Frust bei den betroffenen Bürgern !

Der MAWV hat ja m.W. z.B. in Zeuthen bei den Hebeanlagen selbst gegen den allgemeingültigen Rechtsgrundsatz "**pacta sunt servanda !**" verstoßen !  
So initiiert man Massenproteste !

- Im vorgehen. BROCKHAUS heißt auf Seite 573 bezüglich strafrechtsrelevanten Handlungen :

" Im Strafrecht ist die Rechtswidrigkeit, Verstoß einer Handlung oder Unterlassung gegen die Verbote oder Gebote des Rechts (Handlungsunrecht, Erfolgsunrecht).  
Der Rechtswidrigkeitsbegriff ist in allen Rechtsgebieten gleich zu beurteilen, ... kann die Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften, die Pflicht zur Schadensersatzleistung oder ... Strafbarkeit nach sich ziehen.

- Bei der MAWV-Problematik geht es eindeutig um **Schadensersatz** gegenüber Altanschließern, Neuanschließern und Gebührenzahlern aufgrund von Rechtsverstößen vielerlei Art.

Hier müssen persönliche Haftpflichtversicherungen, kommunale Haftpflichtversicherungen und, sofern nicht ausreichend, die Staatshaftung greifen, um den MAWV als kommunales Rechtsorgan der Daseinsvorsorge nicht bei Rückzahlung rechtswidrig erhobener Einnahmen in die Insolvenz zu treiben, ferner gem. zu ändernder Satzungen erhöhte Beiträge und Gebühren nach dem Verursacherprinzip gem. EU-WRRL 2000/80/EG. Zudem sind ggf. zinsgünstige Darlehen anzufordern.

Hier ist besonders die Flughafengesellschaft FBB GmbH anzusprechen, welche in vielerlei Hinsicht begünstigt wurde und das bedeutsamste Infrastrukturprojekt der Region in Trägerschaft des Landes Brandenburg, Berlins und des Bundes verkörpert.

Denn es kann ja nicht angehen, daß den Bürgern des BER-betroffenen Umlandes als MAWV-Kunden zugemutet wird, zum Nutzen der größeren landesübergreifenden Allgemeinheit auf die Rückzahlung rechtlich zustehender Geldbeträge zu verzichten, weil der MAWV sonst in Insolvenz geraten könnte. Es ist vielmehr gerade Aufgabe der dem MAWV übergeordneten Rechtsorgane, dies zu verhindern, und dies auch dann, wenn sie diesbezüglich in größerem Umfange tätig werden müßten.

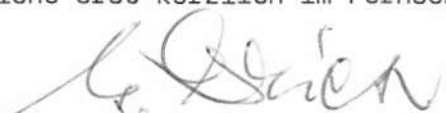
- Hiermit steht gleichzeitig fest : Die Sorge von Bundesminister Spahn ist auch bezüglich des Landes Brandenburg bis jetzt noch durchaus berechtigt.

Das Schreiben des Landkreises LDS vom 23.März 2018 hat jedoch Handlungsoptionen als Aufsichtsbehörde nicht generell ausgeschlossen - und dies macht Hoffnung, daß mit dieser Analyse alle dem entgegenstehenden Bedenken ausgeräumt werden konnten !

Angesichts der 2019 anstehenden Wahlen sollte mit Hinblick auf das letzte Wahlergebnis auch auf die Worte von Ex-Bundespräsident Richard von Weizsäcker gehört werden:

"Den Bürger interessiert nicht nur d a ß er Recht bekommt,  
sondern auch w a n n !" ,

welche erst kürzlich im Fernsehen zitiert wurden.

  
Dr.G.Briese, EICHWALDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT,  
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT

#### L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s :

- / 1 / BILD, 5.April 2018
- / 2 / DER BROCKHAUS RECHT, Verlag F.A.Brockhaus, Mannheim,  
Mannheim 2005, 2. Aufl., ISBN 3-7653-0559-6
- / 3 / Grundgesetz mit Grundvertrag, Menschenrechtskonvention, Bundeswahlgesetz,  
BVerfassGerichtsG, PARTEIENGESETZ, 25.AUFL., BECK-TEXTE IM DTV
- / 4 / SCHREIBEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD VOM 23.MÄRZ 2018  
(SPEZ. S.2 ABS.3 )